

Amt Aarburg

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **32 (1907)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„schaften, denen Herren Musikanten und Feuerwerkern solle „beim Rößli ein Nachessen gegeben werden“.

Am 23. September 1803 sprach die Regierung schriftlich ihre hohe Befriedigung aus über diese Huldigung.

Amt Aarburg.

Ein Gegenstand größter Beunruhigung für Zofingen war das Amt Aarburg. Die Verfassung von 1798 bestimmte die Wigger als Grenze zwischen Aargau und Bern, was für die Stadt ihrer vielen in den angrenzenden westlichen Gemeinden gelegenen Waldungen wegen, und weil die politischen Gemeinden Strengelbach und Vordemwald zur Kilchhöri Zofingen gehörten, eine sehr mißliche Sache war.

Die G. K. richtete deshalb am 12. Mai 1802 an den Kleinen Rat der helvetischen Republik folgendes Schreiben mit der Bitte, es möchte in der neuen Verfassung die Roth, und nicht mehr die Wigger, als Grenze zwischen beiden Kantonen bestimmt und so das ganze Amt Aarburg zum Kanton Aargau geschlagen werden.

„Diese Grenze war im Ganzen sehr übel berechnet, sie „sönderte das in Betreff seiner inneren Verwaltung enge mit „einander verbundene ehemalige Amt Aarburg in zwei Theile „und theilte davon die Gemeinden Brittnau, Strengelbach, Vordemwald, Niederwyl und Ryken dem Kanton Bern, Oftringen „und Aarburg aber dem Kanton Aargau zu.

„Von den im Kanton Bern liegenden Gemeinden sind zwei, „nämlich Strengelbach und Vordemwald nach Zofingen kirchgenössig.

„Die jetzt bestehende Sönderung mußte also in der Folge „bei allfälligen Bauten von kirchlichen und Pfarrgebäuden für „die hiesige Gemeinde sehr nachtheilig werden, indem die Erfahrung hinlänglich lehret, daß es sehr schwer haltet, die im „Kanton Bern liegenden Gemeinden zur Erfüllung der ihnen im „Kanton Aargau obliegenden Pflichten zu vermögen.

„Zugleich besitzt Zofingen in den Gemeinden Strengelbach, „Vordemwald, Niederwyl und Ryken den Haupttheil seiner Waldungen „das schätzbarste Kleinod hiesiger Gemeinde, aus welchen nicht nur unsere Mitbürger, sondern auch der größte Theil

„der Einwohner der genannten Gemeinden und zum Theil auch
„deren Schulen befolget werden“.

„Bei der Entfernung und Kostbarkeit der Justiz aber, welche
„wir bei drei Stunden weit von hier vor dem Bezirksgericht
„Langenthal suchen müssen, und bei deren gegenwärtigen Be-
„schaffenheit ist es nicht möglich, die häufig begangenen Frevel
„weder zu entdecken noch zu rechtfertigen. Sowohl unsere als
„auch die genannten Gemeinden eilen daher dem traurigen
„Schicksal entgegen, in wenigen Jahren an dem Holz, diesem
„unentbehrlichen Bedürfniß, Mangel zu leiden“.

Eine Kopie dieses Schreibens ging auch an den neuen Re-
gierungsstatthalter Herzog ab, der zugleich Mitglied der Consulta
war, mit folgendem sehr devotem Begleitschreiben als *captatio*
benevolentiae und mit der Bitte, sich im Kleinen Rat für diese
Grenzverlegung verwenden zu wollen.

„An den Br. Herzog, Regierungsstatthalter des Kantons
„Aargau in Bern. Wenn je etwas im Stand ist, die Sorgen der
„Bürger vom Kanton Aargau über ihr künftiges Schicksal und
„die Existenz dieses Kantons zu zerstreuen, so muß es die auf
„Ihre Person gefallene Wahl zu der Stelle eines Regierungs-
„statthalters sowohl als auch zum Mitglied der Consulta seyn.

„Das aargauische Volk sieht der Zukunft getrost entgegen,
„wenn Sie Ihre Bemühungen mit denen der Regierung vereinigen,
„um dem Staat eine dauerhafte Verfassung zu geben, und es
„schätzt sich glücklich, Sie an seiner Spitze zu sehen.

„Wir haben die Ehre, Sie zu versichern, daß die Gemeinde
„Zofingen diese Gesinnungen mit dem ganzen Kanton theilet,
„und sehnlich wünscht, ein Theil eines Kantons zu bleiben, der
„sich seit seiner Entstehung in verschiedenen Rücksichten so
„vortheilhaft ausgezeichnet hat etc.“

Um seine Befürwortung wird ferner angelegentlich ersucht
der Br. Suter, Präsident der V. K. des Kantons Aargau, dato in
Bern. Am 19. und 20. Mai meldet dann Br. Suter aus Bern,
daß die von Zofingen so sehnlich gewünschte Vereinigung des
ehemaligen Amtes Aarburg mit dem Kanton Aargau beschlossen
sei und die G. K. verdankt ihm seine Bemühungen herzlich.

„Wir sind Ihnen für die Communication (dieser beschlossenen
„Vereinigung) nicht weniger als für die viele Mühe, welche Sie
„genommen haben, um die bewürkte Vereinigung zu befördern,

„unendlich verbunden. Sie scheinen von der Vorsehung besonders dazu bestimmt zu sein, um Ihrer Vaterstadt unter jeder Regierungsform die größten Wohlthaten, die sie sich nur wünschen kann, vorzubereiten, und wir glauben die erfolgte Vereinigung des ehemaligen Amtes Aarburg mit dem Kanton Aargau mit Recht als die Rückkehr eines lange vermißten unschätzbaren Vortheils ansehen zu dürfen. Seyen Sie Tit.! versichert, daß wir sowohl den Eifer, mit welcher sie sich der Sache angenommen haben, als auch die Einsichten, welche Ihr Benehmen leiteten, mit dem verbindlichsten Dank erkennen und daß wir nie vergessen werden, daß wir die, unserer Gemeinde dadurch zufließenden Vortheile größtentheils Ihnen zu verdanken haben.

„So sehr wir auch von Erkenntlichkeit gegen Sie durchdrungen sind, so bitten wir Sie nichts desto weniger versichert zu sein, daß wir nicht nur bei Bekanntwerdung der wichtigen Nachricht, sondern auch jederzeit die durch Klugheit gebottene Vorsicht beobachten werden, damit wenigstens durch uns nichts public werde, wodurch allfälligen Feinden dieser Vereinigung der eingeschlagene Weg bekannt werden könnte“.

Allein nicht nur Zofingen machte seine Anstrengungen in Bern, auch die westlichen Gemeinden wehrten sich und zwar für Verbleiben bei Bern; namentlich Brittnau protestierte heftig gegen einen Anschluß an den Aargau; jedenfalls, fügten diese Gemeinden bei, wenn es doch sein müsse, so wollten sie bitten, daß sie an den Bezirk Zofingen und nicht etwa an einen, von einigen Seiten beabsichtigten neuen Bezirk mit Hauptort Aarburg, angegliedert würden.

Und diese Gegenströmung hätte beinahe Erfolg gehabt.

Am 23. Mai, Sonntags, meldet Suter, es sei wieder alles in Frage gestellt, indem die 20 Deputierten der Gemeinden den Kleinen Rat durch Anbringen aller möglichen und unmöglichen Gründe haben bewegen können, diese Vereinigung nicht in die neue Verfassung aufzunehmen, sondern sie einem von einer neuen Regierung event. zu erlassenden Gesetz vorzubehalten. Aber Montag Abend den 24. Mai kann er melden, es sei ihm und Br. Oberrichter Ringier gelungen, den Kleinen Rat zu einer Wiedererwägung zu vermögen und es werde nun diese Vereinigung mit dem Aargau noch in die schon in der Druckerei befindliche neue Verfassung aufgenommen.

Die Wortführer der westlichen Gemeinden waren hauptsächlich Kantonsrichter Joh. Jak. Gasser von Vordemwald und J. Kunz von Brittnau, welche die Sache ihrer Gemeinden in einer gedruckten und in Zofingen und Umgebung verbreiteten Flugschrift verfochten, die aber der Art von Übertreibungen, Unwahrheiten und namentlich gehässigen Anschuldigungen gegenüber Zofingen wimmelte, daß Muniz. und G. K. gemeinschaftlich eine geharnischte Antwort an den Senat der helvetischen Republik richteten, worin sie aktengemäß die unwahren Behauptungen der Br. Gasser und Kunz widerlegten.

In dem Protokoll einer am 21. Juni 1802 von Muniz. und G. K. gemeinschaftlich abgehaltenen Sitzung sind u. a. folgende Verhandlungen zu lesen:

„Da nun durch die bereits geschehene Annahme der neuen „Verfassung die Vereinigung der ehemals Amtes aarburgischen „Gemeinden Brittnau, Strengelbach, Vordemwald, Niederwil und „Ryken mit dem Kanton Aargau als definitiv beschlossen betrachtet werden kann, so wurde auf den Antrag des Br. Präsidenten Suter von beiden Behörden einhellig beschlossen: diesen „sämtlichen Munizipalitäten und Gemeinden durch eine freundschaftliche Zuschrift hierseitiges Bestreben, mit denenselben die „gegenseitigen freundschaftlichen Verhältnisse so viel als möglich „zu erhalten und zu befördern bekannt zu machen.

„Der Gemeinde Brittnau solle besonders die Versicherung „gegeben werden, daß man von Seite hiesiger Gemeinde freiwillig auf den bis dahin von dasigen Bürgern bei Durchfuhr „von Baumaterial erhobenen Zoll (wovon $\frac{1}{3}$ der Stadt gehört) „Verzicht thun werde und sich auch bei oberer Behörde dahin „verwenden werde, daß der Staat seinen daran habenden Antheil ($\frac{2}{3}$) nachlasse“.

Diese Gemeinden wünschten dann eine Konferenz um sich mit der Stadt über verschiedene Gegenstände zu besprechen.

Einquartierung.

Was Zofingen während der Zeit der Helvetik als Gemeinwesen beinahe ruiniert hätte und über die Bürgerschaft unsägliches Leid und Ungemach gebracht, waren die während fünf Jahren beinahe ununterbrochene Einquartierung größerer oder